



GEMEINDE  
TURBENTHAL

**FRIEDHOF- UND  
BESTATTUNGSVERORDNUNG**

<b>I. Allgemeines</b>	<b>1</b>
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Zuständigkeit	1
Art. 3 Friedhofvorsteher	1
Art. 4 Übriges Personal	1
Art. 5 Gebühren	1
<b>II. Bestattungsvorschriften</b>	<b>2</b>
Art. 6 Leistungen der Gemeinde	2
Art. 7 Bestattung Auswärtiger	2
Art. 8 Aufbahrung, Transport	2
Art. 9 Bestattungszeiten	2
Art. 10 Grabgeläute	2
Art. 11 Abdankung	2
<b>III. Friedhof</b>	<b>3</b>
<b>1. Ordnungsvorschriften</b>	<b>3</b>
Art. 12 Öffnungszeiten	3
Art. 13 Ruhe und Ordnung	3
<b>2. Gräber</b>	<b>3</b>
Art. 14 Allgemeines	3
Art. 15 Ausgrabung	3
Art. 16 Grabarten	3
Art. 17 Grabmasse	3
Art. 18 Ruhefrist	4
<b>2.1 Reihengräber</b>	<b>4</b>
Art. 19 Grabzeichen	4
Art. 20 Grabanspruch	4
Art. 21 Grabräumung	4
<b>2.2 Familiengräber</b>	<b>4</b>
Art. 22 Familiengräber	4
Art. 23 Mietdauer	4
Art. 24 Benützungsg Gebühr	4
<b>2.3 Gemeinschaftsgrab</b>	<b>5</b>
Art. 25 Gemeinschaftsgrab	5
<b>3. Grabmäler</b>	<b>5</b>
Art. 26 Gestaltung, Bewilligungspflicht	5
Art. 27 Setzen der Grabmäler	5
Art. 28 Unterhalt	5
Art. 29 Haftung	5

<b>3.1 Form und Material der Grabmäler</b>	<b>5</b>
Art. 30 Materialien, Bearbeitung	5
Art. 31 Masse	6
Art. 32 Hersteller	6
Art. 33 Grabeinfassungen	6
<b>4. Bepflanzung und Unterhalt</b>	<b>6</b>
Art. 34 Allgemein	6
Art. 35 Randbepflanzung	6
Art. 36 Grabbepflanzung	6
Art. 37 Grabpflegevertrag	7
Art. 38 Unterhalt durch die Gemeinde	7
Art. 39 Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen	7
<b>IV. Personal</b>	<b>7</b>
Art. 40 Friedhofgärtner	7
Art. 41 Abwart Friedhofgebäude	7
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 42 Beschwerden/Einsprachen	7
Art. 43 Übertretungen	7
Art. 44 Inkrafttreten	8
Art. 45 Aufhebung früherer Erlasse	8

# **I. Allgemeines**

## **Art. 1 Geltungsbereich**

Auf dem Gebiet der Gemeinde Turbenthal liegen die Friedhöfe Turbenthal und Sitzberg. Deren Einzugsgebiet ist in der Regel identisch mit jenem der Kirchen. Aufgrund von Vereinbarungen zwischen der Gesundheitsbehörde und den Kirchenpflegern kann diese Einteilung jederzeit den Bedürfnissen angepasst werden.

## **Art. 2 Zuständigkeit**

Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen ist gemäss kantonaler Gesetzgebung den Politischen Gemeinden übertragen und fällt in den Aufgabenbereich der Gesundheitsbehörde.

## **Art. 3 Friedhofvorsteher**

Die Aufsicht über die Friedhöfe und das gesamte Bestattungswesen ist der Friedhofvorsteherin bzw. dem Friedhofvorsteher übertragen. Sie bzw. er wird vom Gemeinderat gewählt.

Die Friedhofvorsteherin bzw. der Friedhofvorsteher trifft alle Anordnungen im Zusammenhang mit den Bestattungen (Leichenschau, Einsargen, Leichentransport, Festsetzen der Bestattungszeit, Publikation, Bereitstellen des Grabes usw.) Sie bzw. er verrechnet die Bestattungskosten und führt das Bestattungsregister.

## **Art. 4 Übriges Personal**

Die Gesundheitsbehörde stellt an oder beauftragt mit Leistungsvertrag:

- die Friedhofgärtnerin bzw. den Friedhofgärtner und die Totengräberin bzw. den Totengräber
  - die Sarglieferantin bzw. den Sarglieferant
  - die Leichentransporteurin bzw. den Leichentransporteur
  - die Abwartin bzw. den Abwart des Friedhofgebäudes
- sowie allenfalls weiteres Bestattungs- und Friedhofpersonal.

Entschädigungen, die nicht in der Besoldungsverordnung enthalten sind, werden durch die Gesundheitsbehörde festgelegt.

## **Art. 5 Gebühren**

Die Gesundheitsbehörde legt die Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen fest, soweit nicht Andere dafür zuständig sind.

## **II. Bestattungsvorschriften**

### **Art. 6 Leistungen der Gemeinde**

Die Bestattung von Gemeindewohnerinnen bzw. Gemeindewohnern ist unentgeltlich und umfasst:

- die Leichenschau
- die amtliche Bekanntmachung
- einen einfachen Sarg, das Einsargen und die Aufbewahrung
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde
- die Benützung der Abdankungshalle
- das Aufstellen einer Trauerurne
- das Bereitstellen eines Grabplatzes
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- die Bezeichnung des Grabes
- das Grabgeläute
- bei Feuerbestattungen den Leichentransport in das Krematorium Winterthur, die Kremationsgebühr und eine einfache Urne
- bei auswärtiger Bestattung Vergütung der Kosten gemäss kant. Bestattungsverordnung.

Verlangen die Angehörigen weitere Leistungen, so haben sie die Mehrkosten zu tragen.

### **Art. 7 Bestattung Auswärtiger**

Die Bestattung von Personen, die nicht in der Gemeinde wohnten, ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Bewilligung der Friedhofvorsteherin bzw. des Friedhofvorstehers möglich.

Bei Bestattungen von Auswärtigen sind von den Angehörigen sämtliche Bestattungskosten zu übernehmen. Zudem wird eine Grabplatzgebühr erhoben und die Sicherstellung des Grabunterhaltes für die gesamte Ruhezeit verlangt.

### **Art. 8 Aufbahrung, Transport**

In der Gemeinde verstorbene Personen werden nach dem Einsargen in die Aufbahrungsräume im Friedhof bzw. ins Krematorium überführt. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofvorsteherin bzw. der Friedhofvorsteher. Die Transporte erfolgen ausschliesslich mit einem Leichenauto.

### **Art. 9 Bestattungszeiten**

Die Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden vom Montag bis Freitag, in der Regel ab 14.00 Uhr statt. Stille Bestattungen und Urnenbeisetzungen können auch um 11.00 Uhr oder 19.00 Uhr erfolgen. Ort und Zeit werden durch die Friedhofvorsteherin bzw. den Friedhofvorsteher in Absprache mit den Angehörigen festgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofvorsteherin bzw. der Friedhofvorsteher.

### **Art. 10 Grabgeläute**

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen, ausgenommen bei der Beisetzung von Totgeburten, ein Grabgeläute angeordnet.

### **Art. 11 Abdankung**

Die Abdankung findet in einer Kirche, im Friedhof, in einem Krematorium oder an einem anderen, geeigneten Ort statt.

## III. Friedhof

### 1. Ordnungsvorschriften

#### Art. 12 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist ständig geöffnet.

#### Art. 13 Ruhe und Ordnung

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Gebäulichkeiten ist weitmöglichst Sorge zu tragen.

Es ist untersagt:

- Hunde in den Friedhof mitzunehmen
- den Rasen und die Gräber zu betreten
- Blumen und Zweige in der Anlage und auf fremden Gräbern zu pflücken.

Das Friedhofpersonal und die Friedhofvorsteherin bzw. der Friedhofvorsteher sind verpflichtet, Fehlbare der Gesundheitsbehörde zu melden.

### 2. Gräber

#### Art. 14 Allgemeines

Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Gesundheitsbehörde festgelegten Plan.

Die Gräber (mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes) werden mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten bezeichnet und erhalten eine Ordnungsnummer. Für das Einhalten ist die Friedhofgärtnerin bzw. der Friedhofgärtner verantwortlich.

#### Art. 15 Ausgrabung

Beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und andernorts bestattet oder kremiert werden. Die Gesundheitsbehörde bewilligt Ausnahmen, wenn ausserordentliche Gründe vorliegen. Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten. Die Ausgrabung darf nur in Anwesenheit der Friedhofvorsteherin bzw. des Friedhofvorstehers oder deren Stellvertreter erfolgen. Auf begründetes Gesuch hin kann die Gesundheitsbehörde das Ausgraben von Urnen bewilligen.

Die Kosten gehen zu Lasten der Auftraggeber.

#### Art. 16 Grabarten

- A Reihengräber für Erwachsene und schulpflichtige Kinder
- B Reihengräber für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter
- C Urnengräber
- D Familiengräber
- F Gemeinschaftsgrab

#### Art. 17 Grabmasse

Die Reihengräber haben mit Einschluss der Wege folgende Masse:

	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	<b>Tiefe</b>
A	250 cm	80 cm	160 cm
B	180 cm	70 cm	120 cm
C	170 cm	70 cm	60 cm
D	200 cm mind.	200 cm mind.	160 cm

## **Art. 18 Ruhefrist**

Die Ruhefrist beträgt mindestens 20 Jahre.

## **2.1 Reihengräber**

### **Art. 19 Grabzeichen**

Die Angehörigen bringen ein Grabmal mit Name, Geburts- und Sterbejahr an. Tun Sie das nicht, setzt die Gemeinde ein einfaches Grabzeichen.

### **Art. 20 Grabanspruch**

Für jeden Sarg und jede Urne wird grundsätzlich ein eigenes Grab bereitgestellt.

Die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum 4. Altersjahr sowie von Kindern bis zum 4. Altersjahr mit gleichzeitig verstorbenen Eltern werden auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab bestattet.

In bestehenden Gräbern können auf Wunsch der Angehörigen zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Die in Art. 18 festgesetzte Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert.

### **Art. 21 Grabräumung**

Nach Ablauf der Ruhefrist ordnet die Friedhofvorsteherin bzw. der Friedhofvorsteher die Räumung der Gräber an. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben. Zudem erhalten die Angehörigen Mitteilung, sofern ihre Adressen bekannt sind. Zum Entfernen der Grabsteine und Pflanzen wird eine angemessene Frist eingeräumt. Wird sie nicht benutzt, so veranlasst die Friedhofvorsteherin bzw. der Friedhofvorsteher die Räumung. Eine Entschädigung an die Angehörigen erfolgt nicht.

## **2.2 Familiengräber**

### **Art. 22 Familiengräber**

Es bestehen besondere Plätze für Familiengräber. Die Benützung wird durch schriftlichen Vertrag geregelt. Familiengräber können von Turbenthaler Einwohnern und Bürgern gemietet werden. Die Wahl des Platzes erfolgt zusammen mit der Friedhofvorsteherin bzw. dem Friedhofvorsteher.

Die Familiengräber haben sich in Anlage und Ausführung harmonisch anzupassen.

### **Art. 23 Mietdauer**

Die Benützungsdauer beträgt 60 Jahre vom Vertragsabschluss an. Sie kann nach Ablauf mit Genehmigung der Friedhofvorsteherin bzw. des Friedhofvorstehers verlängert werden. Nach Ablauf von 40 Jahren darf keine Erdbestattung mehr erfolgen, es sei denn, der Vertrag werde verlängert. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Urnen. Nach Ablauf des Benützungsrechtes verfügt die Gemeinde wieder über den Grabplatz.

### **Art. 24 Benützungsgebühr**

Die Benützungsgebühr für Familiengräber wird durch die Friedhofvorsteherin bzw. den Friedhofvorsteher aufgrund des durch die Gesundheitsbehörde festgesetzten Mietpreises pro Quadratmeter für die ganze Vertragsdauer festgesetzt und ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

## **2.3 Gemeinschaftsgrab**

### **Art. 25 Gemeinschaftsgrab**

Es steht ein Gemeinschaftsgrab für Urnen zur Verfügung. Der genaue Beisetzungsort wird nicht bezeichnet.

## **3. Grabmäler**

### **Art. 26 Gestaltung, Bewilligungspflicht**

Die Grabmäler sollen sich in Art und Material harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Sie sind bewilligungspflichtig.

Der Friedhofvorsteherin bzw. dem Friedhofvorsteher ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch einzureichen (im Doppel, mit vollständigen Angaben über Grösse, Material, Farbe, Bearbeitungsweise, Beschriftung, Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1 : 10, sowie Name des Auftraggebers).

Für Grabmäler, die ohne Bewilligung oder nicht der Bewilligung entsprechend erstellt oder gesetzt wurden, ist nachträglich ein Gesuch einzureichen. Sie sind allenfalls auf eigene Kosten abzuändern oder zu entfernen, auch wenn sie bereits gesetzt sind.

### **Art. 27 Setzen der Grabmäler**

Bei Reihengräbern dürfen Grabmäler frühestens sechs Monate und bei Urnengräbern frühestens vier Monate nach der Beerdigung und nur nach Absprache mit der Friedhofgärtnerin bzw. dem Friedhofgärtner gesetzt werden.

Bei nasser Witterung und gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

### **Art. 28 Unterhalt**

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende, umgestürzte oder beschädigte Grabmäler, die auf die Anzeige der Friedhofgärtnerin bzw. des Friedhofgärtners hin nicht repariert oder gerichtet werden, können durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen instand gestellt werden.

### **Art. 29 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabmälern oder an der Bepflanzung durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt.

## **3.1 Form und Material der Grabmäler**

### **Art. 30 Materialien, Bearbeitung**

Es sind Natursteine, Holz, Schmiedeisen oder Bronze zu verwenden.

Für Findlinge gelten die vorgeschriebenen Grabsteinmasse in Höhe und Breite.

Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen oder Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.



### **Art. 31 Masse**

Die maximalen Ausmasse für Grabmale betragen:

	<b>Höhe</b> cm	<b>Breite</b> cm	<b>Tiefe</b> cm	<b>Länge</b> cm
<b>Reihengräber A</b>				
Steine	100	50	13 - 16	
Kreuze	110	65	13 - 16	
Stelen	120	38	16 - 25	
Platten		45	8 - 10	60
<b>Kindergräber B</b>				
Steine	60	40	12 - 15	
Kreuze	90	35	12 - 15	
Platten		40	8 - 10	45
<b>Urnengräber C</b>				
Steine	80	45	13 - 16	
Kreuze	90	55	13 - 16	
Stelen	100	35	16 - 22	
Platten		40	8 - 10	50

Geringfügige Massabweichungen kann die Friedhofvorsteherin bzw. der Friedhofvorsteher in eigener Kompetenz bewilligen.

### **Art. 32 Hersteller**

Der Hersteller darf seinen Namen unauffällig an der Seiten- oder Rückfläche des Grabmals eingravieren.

### **Art. 33 Grabeinfassungen**

Es sind keine privaten Einfassungen gestattet.

## **4. Bepflanzung und Unterhalt**

### **Art. 34 Allgemein**

Die Gräber sind zu bepflanzen bzw. bepflanzen zu lassen.

### **Art. 35 Randbepflanzung**

Die Reihengräber werden durch die Friedhofgärtnerin bzw. den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer grünen Randbepflanzung versehen.

### **Art. 36 Grabbepflanzung**

Das Bepflanzen und Pflegen der Gräber erfolgt grundsätzlich durch die Friedhofgärtnerin bzw. den Friedhofgärtner. Die Friedhofgärtnerin bzw. der Friedhofgärtner hat sich bei der Bepflanzung der Gräber nach den Wünschen der Auftraggeber zu richten. Den Angehörigen der Bestatteten ist es erlaubt, in bescheidenem Umfang die Gräber mit Blumen zu schmücken.

Auf ausdrücklichen Wunsch können die Angehörigen die Bepflanzung und Pflege des Grabes übernehmen. Sie haben sich schriftlich zu verpflichten, das Grab regelmässig und ordnungsgemäss zu bepflanzen und zu pflegen. Die gewählte Bepflanzung ist dem Friedhofcharakter anzupassen. Die einheitliche Dauer-Randbepflanzung darf nicht entfernt werden.

#### **Art. 37 Grabpflegevertrag**

Die Kosten für Bepflanzung und Pflege der Gräber können durch einen Grabpflegevertrag geregelt und für die gesamte Ruhefrist zum Voraus bezahlt werden.

#### **Art. 38 Unterhalt durch die Gemeinde**

Die Gemeinde kann Reihengräber, die nicht unterhalten werden, in einfacher Weise bepflanzen lassen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

#### **Art. 39 Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen**

Wenn Pflanzen wegen ihrer Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, werden sie von der Friedhofgärtnerin bzw. vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder wenn nötig entschädigungslos entfernt. Die Angehörigen werden wenn möglich vorher benachrichtigt.

### **IV. Personal**

#### **Art. 40 Friedhofgärtner**

Die Friedhofgärtnerin bzw. der Friedhofgärtner ist verantwortlich für

- den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage
- die Grabbepflanzung und Grabpflege
- das Öffnen und Zudecken der Gräber
- das Beisetzen der Särge und Urnen
- das Führen des Gräberverzeichnisses
- weitere Verrichtungen gemäss Weisung der Gesundheitsbehörde.

#### **Art. 41 Abwart Friedhofgebäude**

Die Abwartin bzw. der Abwart des Friedhofgebäudes besorgt das Reinigen des gesamten Friedhofgebäudes inklusive Aufbahrungsräume.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 42 Beschwerden/Einsprachen**

Beschwerden betreffend das Friedhofpersonal sind an die Friedhofvorsteherin bzw. den Friedhofvorsteher zu richten. Gegen Verfügungen der Friedhofvorsteherin bzw. des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen Einsprache an die Gesundheitsbehörde erhoben werden.

#### **Art. 43 Übertretungen**

Übertretungen dieser Verordnung und der damit verbundenen Erlasse werden gemäss den Strafbestimmungen der kantonalen Verordnung über die Bestattungen bestraft.

**Art. 44 Inkrafttreten**

Diese Friedhof- und Bestattungsverordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung, mit Ausnahme der auf Amtsdauer Gewählten, am 1. Januar 2007 in Kraft.

**Art. 45 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhof- und Bestattungsverordnung wird die Friedhofverordnung vom 18. Mai 1979 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Turbenthal genehmigt am 11. Dezember 2006.

Namens der Gemeindeversammlung Turbenthal

Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindeschreiber:

J. Koop

H.U. Kägi